

# **Aeroclub Bad Ditzenbach e.V.**

## **SATZUNG** **nach der Satzungsänderung in der** **Mitgliederversammlung vom 18.12.92** **mit Ergänzung vom 1. Febr. 1997** **mit Ergänzung vom 1. Februar 1999** **mit Ergänzung vom 04. April 2008** **und Ergänzung vom 29. August 2020**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Eintragung**

1. Der auf dem Flugplatz Berneck gegründete Fliegerclub führt den Namen „Aero-Club Bad Ditzenbach e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Bad Ditzenbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Geislingen/Steige eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband und im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes und des Württembergischen Landessportbundes in ihrer jeweils gültigen Fassung. (ergänzt durch HV am 29.08.2020)

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Luftsports und der luftsportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Luftsportanlagen und technischen Einrichtungen, die Förderung von sportlicher Aus- und Weiterbildung und Inübnunghaltung und die Durchführung von Wettbewerben. Eines seiner Hauptanliegen ist die Betreuung und Förderung der Jugend.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen.

### **§3**

#### **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder; die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, müssen die Gründe dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden. Wird der Aufnahmeantrag positiv entschieden, gilt die Mitgliedschaft zunächst ein Jahr auf Probe. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.

2. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet, als außerordentliches Mitglied, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

3. Natürliche Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft antragen.

4. Fördernde, luftsportlich nicht aktive Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

5. Jugendliche unter 14 Jahren können aufgenommen und in Jugendgruppen zusammengefasst werden (beitragsfrei und ohne Stimmrecht).

### **§5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Außerordentliche Mitglieder zahlen den halben Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Außerordentliche Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar des Geschäftsjahres fällig.

### **§ 6**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch den Tod.

2. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt.

3. Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht spätestens bis zum 30. September des Geschäftsjahres bei dem Verein schriftlich eingegangen, so sind die Mitgliedsbeiträge auch noch für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.

4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausschließen; es ist in der Regel auszuschließen, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

## **§7**

### **Organe**

1. Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Ehrenmitgliedern, den ordentlichen Mitgliedern und den außerordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen, die Stimmberechtigung entfällt für Mitglieder, die vom Beitrag befreit oder mit dem Beitrag im Rückstand sind.

2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss von der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Insbesondere ist sie für die Entlastung des Vorstands und die Wahl zweier Kassenprüfer zuständig.

3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstands
- b) Jahresrechnungsbericht
- c) Entlastung des Vorstands
- d) die erforderlichen Neuwahlen
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- f) die eingereichten Anträge

## **§9**

### **Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

2. Die Einladung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen - unter Angabe der Tagesordnung - erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die

Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt an dem Tag als zugegangen, der auf die Absendung an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse erfolgt.

3. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 10) müssen mit Begründung beim Vorstand spätestens eine Woche vorher eingegangen sein. Über verspätet eingegangene Anträge darf nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beraten und beschlossen werden.
4. Abstimmungen sind öffentlich, wenn dem nicht widersprochen wird. Vor der Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls mit wörtlicher Wiedergabe aller Beschlüsse aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse, die keiner Registereintragung bedürfen, sind sofort rechtswirksam.

## **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit denselben Befugnissen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung gilt § 9 Abs. 2. und 3. sinngemäß.
- 2, Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

## **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- ~~- dem technischen Vorstand (ergänzt durch HV am 1. Febr. 1997) (entfällt durch HV am 29.08.2020)~~

Das Amt des Schriftführers kann auch von einem der anderen Vorstandsmitglieder mit ausgeübt werden (ergänzt durch HV am 1. Febr. 1999)

## **§12 Wahl des Vorstands**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand einen Nachfolger, der der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung

bedarf.

Scheidet der Vorsitzende aus, wird durch die nächste Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender gewählt.

### **§13**

#### **Vertretungsbefugnis**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder vertritt den Verein allein.

### **§14**

#### **Satzungsänderungen**

1. Für Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Satzungsänderungen und Zweckänderungen müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein.

### **§15**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Wird bei der ersten Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit für die Auflösung nicht erreicht, so kann der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, bei welcher eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung ausreicht.

### **§ 16**

#### **Vereinsvermögen**

1. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den BWLV e.V., der es zu Zwecken des Luftsports zu verwenden hat.